

Änderung des

Honorarverteilungsmaßstabes
(HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Januar 2023

Beschluss der Vertreterversammlung vom 10.12.2022

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 01.01.2023 wie folgt geändert:

- I. In der Anlage 1 Arztgruppen zum HVM werden unter der Überschrift „Fachärztliche Versorgungsebene“ in der Arztgruppe 24 die bisherigen AFG-VTG 59-1 (alt) und 59-2 (alt) unter der AFG-VTG 59-0 (neu) zusammengefasst und lauten wie folgt:

Arztgruppe	Arzt VFG-VTG	Bezeichnung	FG Code	Unterliegt dem RLV
24	59-0	vollzugelassene Psychiater (einschl. Ärzte für Psychiatrie und Psychotherapie)	58	Ja

- II. In der Anlage 1 Arztgruppen zum HVM werden unter der Überschrift „Fachärztliche Versorgungsebene“ in der Arztgruppe 63 die bisherigen AFG -VTG 60-1 (alt) und 60-2 (alt) unter der AFG-VTG 60-0 (neu) zusammengefasst und lauten wie folgt:

Arztgruppe	Arzt VFG-VTG	Bezeichnung	FG Code	Unterliegt dem RLV
63	60-0	ermächtigte Psychiater (einschl. Ärzte für Psychiatrie und Psychotherapie)	58	Nein

Frankfurt, den 10.12.2022
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Dr. med. Klaus-Wolfgang Richter
Vorsitzender der Vertreterversammlung